

Amts- und Anzeigebatt

für den
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltsbl.) in der
Expedition, bei unsren Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 22.

Dienstag, den 19. Februar

1889.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

36. Jahrgang.

Erlass,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungszirkeln Schneeberg und Schwarzenberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsantrag werden

- die Militärflichtigen des Jahrganges 1869 und
- diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26, der Wehr-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, wogegen das persönliche Erscheinen zu den Losungsterminen den Militärflichtigen überlassen bleibt.

- Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht;
- die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Losungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen;
 - Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzurichten, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehr-Ordnung);
 - Militärflichtige, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachruf zugethieilt zu werden oder überzählig zu bleiben;
 - Militärflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre, (§ 12, der Wehr-Ordnung).

Reflectirende haben, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitsliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft** geführt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorsitzenden einzurichten.

- Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines **beamten** Arztes beizubringen, (§ 66, der Wehr-Ordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens** im Musterungstermin vorzulegen.

- Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitslich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehr-Ordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehtet werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes, eingestellt werden. (§ 32, der Wehr-Ordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- beziehungsweise Aufsichtsunfähigkeit der Eltern des Militärflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. §§ 33, und 63, der Wehr-Ordnung).

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene fachliche Erklärung sich gründen.

Zurückstellungs-Anträge, welche von der Ersatz-Commission als unbegründet befunden werden, werden der Königlichen Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied

des Stadtrathes, Stadtgemeinderathes oder Gemeinderathes die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungs-Stammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehr-Ordnung).
Schwarzenberg, am 15. Februar 1889.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungszirkeln Schneeberg und Schwarzenberg.

Frhr. v. Wirsing. St.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungszirkel Schneeberg:

a. in der Musterungsstation Lößnitz

im Rathaus zu Lößnitz:

den 18. März 1889, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gräna, Niederaffalter, Niederlößnitz, Niederpfannenstiel, Oberaffalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lößnitz.

b. in der Musterungsstation Eibenstock

in der Eberweinschen Restauranz zu Eibenstock

von Vormittags 9 Uhr an:

den 19. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit Weitersglashütte, Neuheide, Oberflühangrün, Schönheide, Schönheiderhammer und Unterflühangrün:

den 20. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Neidhardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfsgrün und Eibenstock.

c. in der Musterungsstation Schneeberg

im Gathofe zur Sonne in Schneeberg

von Vormittags 9 Uhr an:

den 21. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Alberau, Aue, Auerhammer, Neudörfel, Schindlers Werk und Zelle;

den 23. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Burkhardtsgrün, Griesbach, Lindenau, Neustadt, Niederschlema, Oberschlema und Zschorlau;

den 25. März 1889 für die Militärflichtigen aus Schneeberg.

2) im Aushebungszirkel Schwarzenberg:

a. in der Musterungsstation Johanngeorgenstadt

im Rathaus zu Johanngeorgenstadt

den 27. März 1889 von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheide, Wittigsthal und Johanngeorgenstadt.

b. in der Musterungsstation Schwarzenberg

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

von Vormittags 8 Uhr an:

den 28. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Bermgsgrün, Beiersfeld, Bernsbach, Bockau, Grasdorf und Grünhain;

den 29. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Erla, Grünstädtel, Langenberg mit Hörlitz, Lauter, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida mit Obermittweida, Neuvelt mit Untersachsenfeld, Obersachsenfeld und Pöhlitz;

den 30. März 1889 für die Militärflichtigen aus den Orten: Raschau, Tellerhäuser, Rittersgrün, Schwarzenberg, Waschleithe mit Haide und Wildenau.

II. Losungstermine:

1.

den 26. März 1889, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrganges 1869/89 aus dem Aushebungszirkel Schneeberg im Gathofe zur Sonne in Schneeberg;

2.

den 1. April 1889, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrganges 1869/89 aus dem Aushebungszirkel Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.

Einer Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Auerbach zufolge hat sich in der letzteren Zeit in Wernesgrün ein fremder, der Tollwut verdächtiger Hund — schwarzgrauer mittelgroßer Pinscher, mit langer Kutte — umhergetrieben und dasselbst mehrere Hunde gebissen.

Es wird daher für die Orte Oberflühangrün und Neuheide bis

zum 18. Mai 1889

die Festlegung aller Hunde vorgenommen, daß alle in den genannten Orten vorhandenen Hunde angefettet oder eingesperrt zu halten sind.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.